

Anl. 4 Bundes-LärmV

Bundes-LärmV - Bundes-Umgebungs lärmschutzverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.08.2026

Zur Bewertung der gesundheitsschädlichen Auswirkungen werden berücksichtigt:

- –ischämische Herzkrankheit (ischaemic heart disease, IHD) entsprechend den zutreffenden ICD-Codes der von der Weltgesundheitsorganisation herausgegebenen Internationalen statistischen Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme;
- –starke Belästigung (high annoyance, HA);
- –starke Schlafstörung (high sleep disturbance, HSD).

Die gesundheitsschädlichen Auswirkungen werden mit einem der folgenden Werte berechnet:

- –dem relativen Risiko (RR) einer gesundheitsschädlichen Auswirkung, definiert als

-
- –dem absoluten Risiko (AR) einer gesundheitsschädlichen Auswirkung, definiert als

In Kraft seit 08.07.2021 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at